Nachtrag V zur ABE Nr. 43382 Gutachten-Nr. : RA96/00128/F/15

Anlage-Nr. : **32b**

Antragsteller : **BORBET** Typ(en) : **T 70535**

Ausführung : Lk 100 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BO64,0 /56,6

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp : **T 70535**

Radausführung : Lk 100

Radgröße nach Norm : 7 J x 15 H2

Einpreßtiefe in mm : 40

zulässige Radlast in kg : 525

zul. Abrollumfang in mm : 1875

Lochkreisdurchmesser in mm : 100

Lochzahl : 4

Mittenlochdurchmesser in mm : 64,0 mm mit Zentrierring, Farbe blutorange, Kenn-

zeichnung: BOØ64,0 /Ø56,6

Zentrierart : Mittenzentrierung

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : DAEWOO (ROK)

Radbefestigungsteile : Mit den vom Radherstellern mitzuliefernden

Kegelbundschrauben, Gewinde M12x1,5x30,

Kegelwinkel 60° bzw. Kegelbundradmuttern M12x1,5,

Kegelwinkel 60°

Anzugsmoment in Nm: 100

Spurverbreiterung : bis zu 18 mm

| Тур: | KLE | TN | | |
|---------------------------|---|---|-----------------------------------|--|
| ABE / EG-Genehmigung: H01 | | 8 bzw. e13*93/81*0006* bzw. e13*95/54*0006* | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise | |
| 52; 55; 66 | Daewoo Nexia, Daewoo Cielo, | 195/45R15-78 | A01) bis A10) K03)K15)K17)K26) | |
| | Daewoo Racer, Daewoo Zentra, Daewoo Aranos, Daewoo Trexio, Daewoo 1500 ww. 15 | 195/50R15-82 | S04) | |
| | ww. K44 | | | |

e13*95/54*0006*06 830/830 4/100/56,5

Nachtrag V zur ABE Nr. 43382 Gutachten-Nr. : RA96/00128/F/15

Anlage-Nr. : **32b**

e13*95/54*0007*05

Seite 2 von 4

Antragsteller : **BORBET** Typ(en) : **T 70535**

Ausführung : Lk 100 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BO64,0 /56,6

| Тур: | KLE | J | | |
|-----------------------|----------------------|---|-----------------------|--|
| ABE / EG-Genehmigung: | | I019 bzw. e13*93/81*0007* bzw. e13*95/54*0007* | | |
| Motorleistung | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen | Auflagen und Hinweise | |
| (kW) | | vorne und hinten, ggf. Auflagen | | |
| 66; 70; 77 | Daewoo Espero, | 195/50R15-82 | A01) bis A10) | |
| | Daewoo Aranos, | | B21)K17)K31)K33) | |
| | Daewoo K55 | 205/50R15-85 | S04) | |
| | | | | |
| | | | | |

Typ: KLAT

ABE / EG-Genehmigung: e4*96/27*0017*.. bzw. e4*98/14*0017*..

Motorleistung (kW) zulässige Reifengrößen (kW) vorne und hinten, ggf. Auflagen

55; 63; 73; 74; Daewoo Lanos 195/50R15-82 A01) bis A10)

K15)K32)

e4*96/27*0017*08 870/840 4/100/56,5

| Тур: | KLA | J | | |
|---|----------------------|--|-----------------------|--|
| ABE / EG-Genehmigung: e4*96/27*0018* bzw. e4*98/14*0018* | | | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise | |
| 66; 75; 76; 78; 98; | Daewoo Nubira | 195/50R15-82 T08) 195/55R15-84 205/50R15-85 K03) 215/45R15-84 K03) | A01) bis A10) K15) | |
| e4*96/27*0018*10 | 950/995 | • | 4/100/56,5 | |

Auflagen und Hinweise

A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller,

Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Nachtrag V zur ABE Nr. 43382

Gutachten-Nr. : **RA96/00128/F/15**

Anlage-Nr. : **32b**

Antragsteller : **BORBET** Typ(en) : **T 70535**

Ausführung : Lk 100 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BO64,0 /56,6

A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.

- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallventile zulässig.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- B21) Nur zulässig an Fahrzeugen mit ABS (breitere Spur an Achse 2).
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.
- K03) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 nach vorne zu sorgen (z.B. durch Ausstellen des Stoßfängers, des Kotflügels, durch Tieferlegung oder durch Anbau von Karosserieteilen). Es können eine oder auch mehrere Maßnahmen erforderlich sein.
- K15) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.
- K17) An Achse 2 ist das innere Radhaus im Bereich der Reifenaußenflanke an das äußere Karosserieblech anzulegen.

Nachtrag V zur ABE Nr. 43382

Gutachten-Nr. : **RA96/00128/F/15**

Anlage-Nr. : **32b**

Antragsteller : **BORBET** Typ(en) : **T 70535**

Ausführung : Lk 100 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BO64,0 /56,6

K26) An Achse 2 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten aufzuweiten.

- K31) Die Kunststoffabdeckung des Tankeinfüllrohres ist zur Fahrzeugmitte hin zu versetzen.
- K32) An Achse 2 ist der im Radhaus befindliche Kunststoffspritzschutz im Bereich der Stoßfängeroberkante zu kürzen.
- K33) An Achse 1 ist der Kunststoff-Spritzschutz im Bereich der Ausbuchtung durch Erwärmung zur Fahrzeugmitte hin einzuformen.
- S04) An Achse 2 sind die an der Radanlagefläche überstehenden Schrauben zu entfernen.
- T08) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 950 kg (LI=82). Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 475 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).

Die Anlage 32b mit den Blättern 1 bis 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ T 70535 des Herstellers BORBET.

Essen, 07. November 2000 RA96/00128/F/15